



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

schrieb. Dies gilt sowohl für den ersten Schreiber oder Übersetzer, als auch für diejenigen Friesen, welche die Überlieferung weiter bearbeiteten, etwa die Rückübersetzung eines Lateintextes in Angriff nahmen.

c) Das Übersetzungsgepräge des Lateintextes. § 9.

1. Auch die allgemeinen Küren und Landrechte stammen aus einer Lagsaga. Das ergibt sich aus der folgerichtig durchgeführten Gliederung und Zählung (17 Küren und 24 Landrechte), aber auch aus der im Lateintexte überlieferten Eingangsformel, denn der strophische Aufbau der Vorlage ist noch in der lateinischen Übersetzung deutlich erkennbar.

Die Eingangsformel bei der ersten Küre und beim ersten Landrecht lauten wie folgt:

Haec est prima petitio / et Caroli regis concessio
 Omnibus Frisonibus und:
 Haec est prima imperialis constitutio / et est terrae iustitia
 Vel Frisonum ius illud primum.

Die Übereinstimmung des Aufbaus der Sätze mit der oben¹⁾ mitgeteilten Eingangsformel der Rühringer Küre ist m. E. unverkennbar. Da die metrische Eingangsformel nur bei einem Rechtsvortrage Sinn hatte, so ist schon dadurch erwiesen, daß wir in unseren beiden Rechtssammlungen die Wiedergabe alter Rechtsvorträge vor uns haben.

2. Durch eine Zurückführung auf die Lagsaga wird natürlich unser Problem noch keineswegs entschieden, sondern es wird nur in bestimmtere Formen geprägt. Immer noch handelt es sich um die zwei Fragen: 1. Ist der Lateintext eine unmittelbare Wiedergabe der Lagsaga oder einer vorhergehenden friesischen Niederschrift, die ihrerseits auf die Lagsaga zurückgeht? 2. Sind die erhaltenen friesischen Texte unmittelbare, nicht durch Vermittlung des Lateintextes entstandene Überlieferungen der Lagsaga, oder sind sie nur Rückübersetzungen des Lateintextes?

3. Die erste Frage beantwortet sich schon durch das ganze Gepräge der Übersetzung. Dieses Gepräge trägt die bezeichneten Merkmale der Übersetzung zu Protokoll. Die Übersetzung ist aber eine nach unserem heutigen Maßstabe sehr ungeschickte, in hohem Grade unfreie. Der Translator gibt nicht Gedanken

¹⁾ Vgl. S. 39.

in lateinischer Sprache wieder, sondern er übersetzt das Original möglichst Wort für Wort. Er folgt der erwähnten Äquivalentmethode¹⁾, die für die einzelnen Worte des Originals lateinische Äquivalente sucht. Der Translator verstößt dabei vielfach gegen die lateinischen Sprachregeln.

4. Typisch für die Unfreiheit ist es, wie auch SIEVERS hervorhebt, daß der Translator den friesischen Artikel zwar lange nicht immer, aber gelegentlich dort übersetzt, wo nach dem lateinischen Sprachgebrauch jedes Wort fehlen sollte. Der Übersetzer wußte, wie der überwiegende Teil seiner Arbeit zeigt, daß der Gebrauch des Artikels dem Latein fremd ist. Aber ein Übersetzer, der den Artikel hört, in Eile ist und sofort wortgemäß übersetzt, kann in die Versuchung kommen, ein Äquivalent hinzusetzen auch wenn er den lateinischen Sprachgebrauch kennt. Unser Translator verwendet in solchen Fällen für den bestimmten Artikel das demonstrative Pronomen »ille«²⁾ und für den unbestimmten das Zahlwort »unus«³⁾. Andere Fehler betreffen die Wahl der lateinischen Äquivalente, so daß die Angaben, lateingemäß aufgefaßt, fast unverständlich werden.

5. Ein solcher Fehler begegnet z. B. mehrmals bei dem Gebrauche von »accipere«. In Küre 14 wird der Fall gesetzt, »si quempiam Normanni accipiunt«, »si is reversus«⁴⁾. In Küre 17, Wende 1 heißt es: »ubicunque matrona accipitur, lacrimans

¹⁾ Vgl. oben S. 8, Anm. 2.

²⁾ Besonders anschaulich ist das wegen seines poetischen Gehalts bekannte Landrecht 2. Die Mutter, welche Grundstücke des Sohnes bei echter Not verkauft, wird bezeichnet als »illa mater« (S. 42, 25), helfen soll ille scultetus (S. 44, 10). Als die zweite Ausnahme, bei der die Veräußerung zulässig ist, wird Hungersnot angeführt: »et illa fervida esuries per terram transeat« (S. 44, 27). Die dritte Ausnahme ist durch den Winter gegeben, in dem auch das wilde Tier Zuflucht sucht. Aber auch dieses Tier wird demonstrativ bezeichnet »et ille agreste animal querit montium refrigerium« (S. 46, 10). Die Äquivalente sind natürlich die Hungersnot, das Tier, nicht jene Hungersnot, jenes Tier.

³⁾ »Unus famosus fur capitur« (S. 36, 12). Dieser »fur« ist nicht etwa ein einziger, aber berühmter Dieb (ein Meisterdieb), sondern ein Dieb dessen Tat offenkundig (handhaft) ist. »Ubicunque unus vir contra unum alium pugnat uno claro die« (S. 38, 14), »quisquis unam matronam inpregnatam inpugnauerit« (S. 74 15): Auch bei der Vergewaltigung der Frau liegt der Ton nicht auf der Einzahl der vergewaltigten Schwangeren.

⁴⁾ R.Q. S. 22, 25.

et clamans¹⁾ und weiterhin »femina rapta accipitur«²⁾. Ebenso wird beim handhaften Diebstahl gesagt, daß die gestohlene Sache »in tergo aut in gremio accipitur«³⁾. Von dem falschen Gelde, das beim Münzer gefunden wird, heißt es »accipitur«⁴⁾. Auch bei Landrecht 3 und Landrecht 20 wird derselbe Fall gesetzt, wie in Küre 14; »si virum quempiam Normanni accipiunt«⁵⁾. Nach dem sachlichen Zusammenhange handelt es sich in diesen Fällen nicht um empfangen, sondern um »rauben« oder »ergreifen«. Das friesische Äquivalent war entweder nima⁶⁾ oder, was ich für noch wahrscheinlicher halte, das Zeitwort fa⁷⁾ (fangen, fassen, greifen, aber auch empfangen, wie noch heute nach militärischem Sprachgebrauch »fassen«. Für »fa« waren sowohl »capere« wie »accipere« lateinische Äquivalente. In den angeführten Stellen wäre capere richtig gewesen, aber der Translator hat sich vergriffen und irrigerweise accipere gesetzt. »Si quempiam Normanni accipiunt« heißt: »Wenn die Normannen einen Mann rauben oder fangen.«

6. Fast ebenso irreführend wie accipere ist das »terram exponere«, das in Küre 14 vorausgesetzt und in Landrecht 2⁸⁾ der Mutter bei echter Not im Interesse des Kindes erlaubt wird. Exponere steht nicht etwa für »preisgeben« (derelinquieren) — eine solche Preisgabe hätte die echte Not des Kindes nicht beseitigt — sondern »exponere« steht für das friesische Äquivalent »setta« (verpfänden, versetzen). Das richtige lateinische Äquivalent wäre »pignori dare« gewesen. Aber der Translator hat die Wurzeltreue vorgezogen und deshalb für »setta« das genauere Äquivalent »ponere« gewählt. Daß er gerade die besonders irreführende Form »exponere« gebraucht hat, beruht entweder darauf, daß die Vorlage von »versetzen« sprach, oder auf einem individuellen Mißgriff.

Ein drittes Beispiel bietet der Gebrauch von »coram«. »Coram« ist das gewöhnliche Äquivalent für das friesische »tofara«. Tofara kann einmal »in Gegenwart von« bedeuten und ist dann allerdings mit »coram« zu übersetzen, aber es dient auch einfach zur Bezeichnung des Dativfalles. Der Translator übersetzt

1) R.Q. S. 32, 24.

2) R.Q. S. 34, 3.

3) R.Q. S. 36, 13.

4) R.Q. S. 36 30.

5) R.Q. S. 48 7.

6) Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, S. 952 f.

7) Vgl. a. a. O. zu fa S. 723 und zu fang S. 727.

8) Küre 14 vgl. unten; Landrecht 2 R.Q. S. 44 13, 23, 30.

es auch in solchen Zusammenhängen mit »coram«, so daß die lateingemäße Auslegung ganz unzulässige Vorstellungen weckt. Wenn eine Buße zu zahlen ist »coram populo« oder »coram plebe«¹⁾, so ist das Volk als Empfänger bezeichnet. Das Erfordernis der Anwesenheit des ganzen Volkes bei Vollziehung der Zahlung (an wen?) wäre sinnlos.

Diese mangelhafte Technik der Übersetzung findet sich sowohl in den Küren wie in den Landrechten und in ganz gleicher Weise. Auch die individuellen Mißgriffe (accipere und exponere)²⁾ kehren wieder, so daß wir schon deshalb einen leichten Anlaß haben, bei beiden Quellen uns dieselbe Person als Translator zu denken³⁾.

7. Die besprochenen Eigentümlichkeiten erweisen, daß wir in dem Lateintexte eine Übersetzung zu Protokoll der früher besprochenen Art vor uns haben. Solche Fehler wären bei einer Arbeit in der Studierstube nach schriftlicher Vorlage vermieden worden. Dazu treten noch zwei Erscheinungen, auf die wir noch später zurückkommen. Der Translator hat friesische Worte unübersetzt gelassen, zu deren Übersetzung auch seine eigene Lateinkenntnis ausgereicht hätten⁴⁾. Der Translator hat gewisse Worte und Sätze so falsch übersetzt, daß die Rückübersetzung den Verfassern der friesischen Texte nicht gelungen ist. Beide Erscheinungen erklären sich dadurch, daß der Translator kein Friese gewesen ist, doch kann diese Behauptung erst später näher begründet werden.

Schon das nachgewiesene Übersetzungsgepräge gestattet es, unsere erste Frage zu beantworten. Der Lateintext ist unmit-

¹⁾ Landrecht 2 R.Q. S. 44,6, »frangit decem marcas coram populo«. Landrecht 3 R.Q. S. 48,17. Landrecht 24 R.Q. S. 76,32. Das »frangere der Quelle ist natürlich eine wurzeltreue, aber nicht sinngemäße Übersetzung des friesischen breka«, »Buße (Brüche) zahlen«.

²⁾ Wenn bei den Landrechten die Übersetzungszüge vielleicht etwas deutlicher sind (Häufigkeit der Artikelübersetzung), so würde sich dies schon durch die zeitliche Reihenfolge erklären. Die Übersetzung zu Protokoll kann am Schluß der Verhandlung durch Eile oder Nachlassen der Aufmerksamkeit leiden. Bei der Lex Frisionum läßt sich die allmähliche Veränderung deutlich verfolgen, vgl. Lex Fris., S. 27 ff.

³⁾ Entscheidend ist allerdings erst die Erkenntnis, daß der Translator bei jeder der drei Rechtsquellen ein Nichtfriese gewesen ist.

⁴⁾ Vgl. »londraf« in Küre 8, »uter londes ductus« und »in londes redieret« in Landrecht 3, ferner »contra dominos et contra husengar« im Epilog der Küren. R.Q. S. 28²¹.

telbar aus dem mündlichen Rechtsvortrage der Lagsaga hervorgegangen ohne Vermittlung einer friesischen Niederschrift. Dagegen ist die zweite Frage noch offen. Daraus, daß der Lateintext die Lagsaga wiedergibt, folgt noch nicht, daß nicht auch die friesischen Texte dieselbe Quelle unabhängig von ihm benutzt haben.

8. Für die Verneinung dieser Möglichkeit spricht schon die Behandlung der Eingangsformel. Die ausführliche Eingangsformel wird in den friesischen Texten nur bei den Küren wiedergegeben, und zwar, wie ich wahrzunehmen glaube, in einer weniger ursprünglichen Fassung als im Lateintext. Dagegen ist die abgekürzte Eingangsformel, die sich im Lateintext findet, bei den Landrechten fortgelassen. Die Lagsaga selbst hatte, wie der Lateintext beweist, bei den Landrechten eine besondere Eingangsformel, die anders gefaßt war, wie bei den Küren. Wenn die friesischen Texte diese Lagsaga selbst benutzt hätten, so ist nicht abzusehen, weshalb sie auf diese Formel verzichtet hätten, zumal bei einer friesischen Niederschrift, die sich an die Lagsaga anschließt, die Benutzung beim mündlichen Vortrage als Zweck zu denken wäre. Anders dagegen, wenn wir uns Rückübersetzer vorstellen, denen das *lus Vetus Frisicum* schon als eine einheitliche Sammlung vorlag. Für solche Rückübersetzer war eine zweite Eingangsformel überflüssig. Vor allem bot aber die lateinische Fassung bei der Eingangsformel der Landrechte Tautologien, die zur Abkürzung anregten. Diese Erwägung bietet bereits einen Anhaltspunkt, aber einen unsicheren. Viel zweifelloser und tatsächlich entscheidend ist die Beobachtung der fortwirkenden Übersetzungsfehler.

9. Die oben festgestellten Übersetzungsfehler sind nach keiner Richtung hin entscheidend, denn die friesischen Texte bringen den richtigen Inhalt. Diese Fehler liefern keinen Beweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte, aber auch keinen Gegenbeweis. Sie ergeben noch nicht, daß die friesischen Texte eine andere, fehlerfreie Überlieferung benutzt haben. Für unser ganzes Problem ist die unbestreitbare Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß Küren und Landrechte, wenigstens in Ostfriesland, zur Zeit der Anfertigung der friesischen Texte noch lebendes Recht waren, Gegenstand fortdauernder Anwendung in den Gerichten. Daß sie noch periodisch vorgetragen

wurden, wie ursprünglich, ist freilich nicht sicher festzustellen, wenn auch wenigstens für Rüstringen wahrscheinlich. Aber die fortdauernde Anwendung ist sicher. Und als Folge der allgemeinen Dingpflicht auch die Allgemeinheit der Rechtskenntnis. Die etwaigen Übersetzer waren nicht auf den Lateintext und ihre Lateinkenntnis allein angewiesen, sie konnten auch Eigenes aus ihren Vorstellungen schöpfen. Diese Sachkenntnis mußte es ihnen sofort klarstellen, was in den angeführten Stellen unter »accipere, exponere, coram« gemeint war. Deshalb würde die Berichtigung eines Übersetzungsfehlers die Annahme einer Rückübersetzung noch nicht ausschließen. Anders steht es dagegen, wenn der Übersetzungsfehler trotz dieser Lebenskenntnis nicht berichtigt wurde, vielmehr alle friesischen Texte beeinflußt hat. Wenn eine Korruptel, die nur bei der Anfertigung des Lateintextes entstanden sein kann, sich in allen friesischen Texten wiederfindet, dann wird gleichsam das Problem der Filiation durch den Nachweis einer erblichen Belastung gelöst. Dann bleibt nur die Annahme übrig, daß diese Texte von dem Lateintexte abhängige Rückübersetzungen sind.

Die Untersuchung ergibt nun eine ganze Reihe derartiger Übersetzungsfehler. Ich will nachstehend sieben Fehler besprechen, die für den Nachweis genügen. Es sind dies 1. der »inimicus« der Küre 14, 2. das »alioquin restat«, in der Küre 8, 3. das »nimis contendere« in derselben Küre, 4. das »scire omnia iura que sunt kesta et londriucht« in Küre 3, 5. das »vendere« in Landrecht 4, 6. die Eideshelfer in Landrecht 6 und 7. die Ohrenbuße der allgemeinen Bußtaxen.

In allen Fällen wird durch die Aufhellung der Übersetzungsfehler und ihrer Wirkung auf die friesischen Texte auch die Art der Übersetzung sowohl bei der Grundübersetzung in das Lateinische wie bei der Rückübersetzung in das Friesische beleuchtet. Diese Folgerungen sollen bei jedem einzelnen Fehler gezogen werden.